

**Benutzungsordnung**  
**über die Benutzung der Schulhöfe in der Gemeinde Hünxe**  
**vom**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Benutzungsordnung gilt für die Schulhöfe in der Gemeinde Hünxe.

**§ 2**

**Zweckbestimmung und Nutzung**

Die Schulhöfe dienen dem Schulbetrieb, d.h. der Abhaltung des regelmäßigen Unterrichts und außerunterrichtlicher Veranstaltungen. Außerhalb des Schulbetriebes können sie von der Öffentlichkeit nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung betreten und genutzt werden.

**§ 3**

**Aufsicht**

- (1) Das Schulgelände wird von der Gemeinde Hünxe verwaltet.
- (2) Die Aufsichtspflicht über Kinder und Jugendliche, die das Schulgelände außerhalb des Schulbetriebes nutzen, obliegt den Erziehungsberechtigten.
- (3) Anordnungen des Aufsichtspersonals, insbesondere der Lehrerinnen und Lehrer, der Hausmeisterin/des Hausmeisters sowie von sonstigen Beauftragten der Gemeinde Hünxe und der Polizei ist stets unverzüglich Folge zu leisten. Diese sorgen für die Einhaltung der hier aufgeführten Bestimmungen sowie für die Ordnung und Sauberkeit auf dem Schulgelände.
- (4) Während des Schulbetriebes ist die Benutzung und Aufsicht durch die Schul- bzw. Hausordnung der Schule geregelt.

**§ 4**

**Einschränkung des Aufenthaltsrechts**

Einzelnen Personen kann der Aufenthalt auf diesen öffentlichen Flächen für eine bestimmte Frist oder auf Dauer untersagt werden, wenn sie gegen die Benutzungsregeln verstoßen haben.

## **§ 5**

### **Öffnungszeiten**

Die Schulhöfe sind an folgenden Tagen zu den jeweils genannten Zeiten zur außerschulischen Nutzung freigegeben, sofern nicht eine schulische oder eine von der Gemeinde genehmigte Veranstaltung stattfindet:

An Schultagen täglich von 16:00 Uhr bis 21:00 Uhr, an schulfreien Tagen täglich von 8:00 Uhr bis 21:00 Uhr.

## **§ 6**

### **Benutzungsregeln**

1. Die Öffnungszeiten sind einzuhalten.
2. Beim Aufenthalt auf dem Schulhof sind Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.
3. Der Aufenthalt in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand ist nicht zulässig. Ebenso ist es nicht zulässig, alkoholische Getränke aller Art zu sich zu nehmen oder zu rauchen.
4. Das Gelände darf nicht verunreinigt oder zweckentfremdet werden.
5. Das Wegwerfen von Abfällen und das Ausspucken ist untersagt; Benutzer und Besucher haben das Gelände sauber zu halten und Beschädigungen zu vermeiden. Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen.
6. Es ist verboten, Feuer anzuzünden oder Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen.
7. Hunde dürfen nicht mitgeführt werden.
8. Es ist nicht zulässig, in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen.
9. Der Schulhof darf nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden. Ausnahmen gelten für Fahrzeuge von Lieferanten und Handwerkern und sind auf das unerlässlich notwendige Maß zu beschränken.

## **§ 7**

### **Strafbare Handlungen und Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Es wird darauf hingewiesen, dass sich strafbar macht, wer vorsätzlich Gegenstände beschädigt oder zerstört, welche zum Nutzen oder zur Verschönerung der Schulanlagen dienen.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. sich auf dem Schulhof von 21:00 Uhr bis 8:00 Uhr oder während des Schulbetriebes von Montag bis Freitag von 21:00 Uhr bis 16:00 Uhr zur außerschulischen Nutzung aufhält.
  2. ruhestörenden Lärm verursacht. (Hier sind ausdrücklich keine Geräuscheinwirkungen gemeint, die von Kindern ausgehen.).
  3. sich in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand im Schulhof aufhält oder alkoholische Getränke aller Art zu sich nimmt oder raucht.
  4. das Gelände verunreinigt, Abfälle wegwirft oder ausspuckt.
  5. vorsätzlich Gegenstände beschädigt oder zerstört, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung der Schulanlagen dienen.
  6. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht.
  7. Hunde mitführt.
  8. Bänke, Schilder, Hinweise, Einfriedungen und andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt. Dies gilt auch für alle Gebäude.
  9. Musikinstrumente, Radiogeräte, Plattenspieler, Autoanlagen oder ähnliche Geräte in einer Weise benutzt, dass Dritte gestört werden.
  10. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte in den in § 1 genannten Bereichen benutzt.
  11. den Schulhof mit einem Kraftfahrzeug befährt. Ausnahmen sind in §6 (9) geregelt.
  12. den Anordnungen des Aufsichtspersonals gem. § 3 Ziff. 2 nicht Folge leistet.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Schulhofordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hünxe, 08. August 2016

gez.

Dirk Buschmann

Bürgermeister